

Bundesrat Stich will nichts wissen von Privatisierung beim Bundespersonal [...]

Autor(en): **Orlando [Eisenmann, Orlando]**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **113 (1987)**

Heft 46

PDF erstellt am: **09.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn eine Auslandschweizerin einen Schweizer Pass haben will

Von Peter Alemann

«Mit dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Familienrechtes ab 1. Januar 1988 wird sich die Situation auch für Auslandschweizerinnen wesentlich in der Richtung Ihrer Überlegungen verbessern.»

Ich kann aufatmen. Ich bin nämlich Auslandschweizer, habe eine auslandschweizerische Tochter und hatte an unsere Frau Bundesrätin Kopp geschrieben mit der Bitte, doch auch einmal etwas für die Auslandschweizerinnen zu tun.

Dabei geht es mir um die *Namengebung* der Frau. Das schweizerische Recht kennt zwei Namen für die Frau: den sogenannten Mädchennamen und den Frauennamen. Den ersteren trägt sie, wenn sie «ledig» ist, den andern erhält sie vom Mann, den sie heiratet.

Soweit ist die Sache noch einigermaßen einfach. Verwirrend wird es bei Scheidungen, und die sind ja nicht selten. Das Generalsekretariat der Auswärtigen Angelegenheiten in Bern schrieb mir: «Bei gerichtlicher Auflösung der Ehe im Ausland haben Unterschiede der ausländischen Domizilrechte zur schweizerischen Gesetzgebung immer wieder Komplikationen und Unsicherheiten im Hinblick auf die

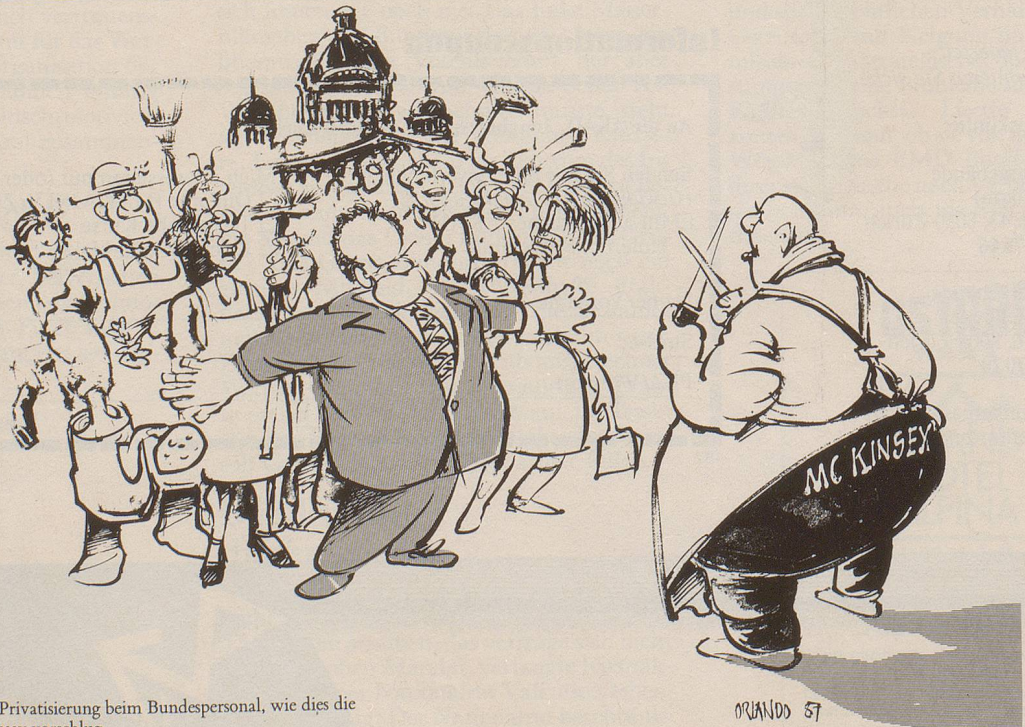
Familienregistereinträge in der Heimatgemeinde verursacht. Die Problematik wirkt sich tatsächlich oft ebenfalls hemmend auf eine kulanter Abgabe neuer Reisedokumente aus.» Es wurde hinzugefügt, man teile meine Bedenken «vor allem in bezug auf die Namensführung von geschiedenen Schweizerinnen». Man macht in Bern auch einen Unterschied zwischen Scheidungen in der Schweiz und Scheidungen im Ausland. Ein Advokat in Zürich schrieb mir: «In Brasilien war bis vor einigen Jahren eine Scheidung in unserem Sinne nicht möglich. Mit einer Gesetzesrevision (in Brasilien) wurde es jedoch möglich, brasilianische Trennungsurteile im nachhinein als rechtliche Scheidung (in der Schweiz) erklären zu lassen.» Wie das gemacht wird, schrieb der Advokat nicht. Man munkelt hier im Ausland, das Nachvollziehen einer Scheidung in der Schweiz koste gut und gerne seine 20 000 Franken.

Meine in Argentinien geborene Tochter hat sich hier scheiden lassen. Das ist für die Schweiz aber nur eine «Trennung». In ihrem Schweizer Pass steht also weiterhin der Name ihres Mannes – des ersten. Inzwischen hat sie aber in den USA wieder geheiratet und hat ein Kind aus der neuen Ehe. Im Schweizer Konsulat von New York wiehert der Amtsschimmel: Die Urkunden über die argentinische Trennung wurden

zwar akzeptiert, dennoch wollte man noch einiges wissen: Der jetzige Ehegatte und Vater des Kindes ist auch geschieden. Also her mit seinen Zivilstandsdaten! Name und Vorname seiner ersten Frau, Datum und Ort seiner ersten Ehe, Datum und Ort seiner Scheidung, Schwur, dass er US-Citizen ist und so weiter. Und alles muss der Gerichtsschreiber (Clerk of the Court) mit offiziellem Siegelstempel versehen. Kirchliche und notarielle Dokumente werden nicht anerkannt.

So genau will man es da wissen, wer eine Schweizerin geheiratet hat. Und dabei wollte sie doch bloss den Pass erneuert haben. In der US-Geburtsurkunde des Kindes steht die Mutter übrigens mit dem «Mädchennamen». Auch ihr argentinischer Pass lautet lediglich auf diesen. Sie kann also reisen und mit der Geburtsurkunde nachweisen, dass der Bub ihr Sohn ist. Nicht aber mit dem Schweizer Pass. Dieser Nachweis ist angesichts des weltweiten «Kinderdiebstahls» und der gefälschten «Adoption» sehr wichtig. Ich frage: Wäre es nicht klug, wenn die im Ausland «getrennte» Schweizerin auf einfachen Antrag hin wieder ihren Vaternamen, gemäss «*ius sanguinis*» in den Pass geschrieben bekäme?

Aber in der Schweiz ist ein Spruch halt immer noch populär: Warum denn einfach, wenn es kompliziert auch geht?



Bundesrat Stich will nichts wissen von Privatisierung beim Bundespersonal, wie dies die Unternehmensberatungs-Firma McKinsey vorschlug.